

Ablaufplan für die Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ 2020 bis 2023

1. Förderanfrage (Interessenbekundung)

Bei Interesse an einer Förderung senden Sie Ihre Förderanfrage bis zum **31.12.2020** zusammen mit Erläuterungen und Plänen in Papierform rechtsverbindlich unterzeichnet an:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 504 – Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen
Gewalt an Frauen“
Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln

und in Kopie an

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Mit der Förderanfrage wird das geplante Projekt den möglichen Zuwendungsgebern vorgestellt. Hierfür sind Angaben zum bestehenden Bedarf, dem Projektziel, dem innovativen Charakter des Projektes, der geplanten Baumaßnahme, den Kosten und der Finanzierung erforderlich (Projektskizze mit nachvollziehbarer Kostenermittlung). Vertiefte Bauplanungen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Für die Förderanfrage ist folgendes Formular zu verwenden:

https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/200423_Foerderanfrage.pdf

Die Förderanfrage dient der Klärung, ob das vorgeschlagene Projekt als förderwürdig eingeschätzt wird.

2. Befürwortende Stellungnahme und Vorauswahl

Wird Ihr Projekt vom Land befürwortet, gibt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) eine befürwortende Stellungnahme ab. Sie wird an die Bundesservicestelle gesendet. Auf dieser Grundlage kann der Bund seine Förderentscheidung treffen. Wurde Ihr Projekt ausgewählt, werden Sie zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen und gebeten, für Ihr Modellprojekt einen Förderantrag zu stellen.

Sollte Ihr Projekt nicht in die nähere Auswahl gekommen sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

3. Koordinierungsgespräch

Ist Ihr Projekt von den Zuwendungsgebern ausgewählt worden, findet im Anschluss das Koordinierungsgespräch statt. Dazu erhalten Sie von der Bundesservicestelle eine Einladung.

Das Koordinierungsgespräch wird durchgeführt, um Fragen zu klären und Einvernehmen unter sämtlichen am Zuwendungsverfahren Beteiligten herzustellen.

Am Koordinierungsgespräch nehmen Sie als **Träger** gegebenenfalls in Begleitung Ihres beauftragten **freiberuflich Tätigen**, die **Zuwendungsgeber** Bund und Land und auch die **Bauverwaltung**, wenn sie für dieses Projekt hinzugezogen wurde, teil. Die jeweilige **Kommune** wird ebenfalls zu diesem Gespräch eingeladen.

Im Koordinierungsgespräch wird Einvernehmen hergestellt:

- zum Finanzkonzept
- zu den Finanzierungsanteilen der Beteiligten
- zum Förderumfang, zur Finanzierungsart
- zur zuständigen staatlichen Bauverwaltung
- zum Umfang der Beratungsleistung ggf. der Antrags- und Bauunterlagen
- zur Beauftragung von für den Zuwendungsempfänger einzuschaltenden freiberuflich Tätigen usw.

Die Ergebnisse des Koordinierungsgesprächs werden in einem Ergebnisvermerk festgehalten. Das Koordinierungsgespräch wird in der Regel in der Nähe der geplanten Maßnahme durchgeführt. Vor Ort soll der Bauplatz, an dem die Baumaßnahme geplant ist, oder das Objekt, das gekauft werden soll, in Augenschein genommen werden. Ziel ist es, einen unmittelbaren Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten zu erhalten, um Bedarf und Innovationsgrad des geplanten Projekts besser abschätzen zu können.

Die Organisation des Koordinierungsgesprächs wird von der Bundesservicestelle übernommen. Nach der Entscheidung, dass Ihr Projekt für eine Förderung in Betracht kommt, vereinbart die Bundesservicestelle einen Termin mit Ihnen.

4. Förderanträge

Sofern nach Prüfung der Förderanfrage das geplante Projekt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) eine befürwortende Stellungnahme erhalten und die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ die geplanten Baumaßnahmen positiv bewertet hat, werden Sie zur Antragstellung aufgefordert.

Die Förderanträge, **sowohl für die Bundesförderung als auch für die Landesförderung**, sind bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres an das

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

zu richten.

Für die Förderung im Jahr 2020 wurde die Antragsfrist aufgehoben. Anträge können dieses Jahr solange gestellt werden, wie eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel noch 2020 erfolgen kann.

Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung ist Frau Dagmar Haase:
(Tel. 0355/2893-359; E-Mail: dagmar.haase@lasv.brandenburg.de)

4.1. Beantragung der Bundesfördermittel

Für den **Förderantrag auf Bundesfördermittel** ist folgendes Formblatt zu verwenden:

https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/Antragsformular_Investitionsprogramm_2020.pdf

Die dem Antrag beizufügenden Erklärungen und Unterlagen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/Anlage_Liste_der_beizufuegenden_Unterlagen.pdf

Dem Antrag ist weiterhin eine die Maßnahme befürwortende Stellungnahme des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt beizufügen. Die Stellungnahme muss ein positives Votum über die Arbeitsfähigkeit und Funktionalität der Frauenschutzeinrichtung ausstellen und eine baufachliche Prüfung ausweisen.

Das baufachliche Prüfverfahren des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage zur ZBau) zu den VV zu § 44 BHO und den VV zu § 44 LHO (Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO EZBau) sowie den NBest-Bau beinhaltet:

- eine Begründung für den Bedarf der beabsichtigten Maßnahme,
- eine Beurteilung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der geplanten Maßnahme,
- eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Bauordnungsmaßnahmen.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Informationen und FAQs für Projektträger“ zum Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen:

<https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/Investitionsprogramm - Informationen und FAQs - fuer Projekttraeger.pdf>

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Einhaltung der vorgegebenen Landeskriterien zum spezifischen Investitionsbedarf für die Brandenburger Frauenhäuser. Die Antragsunterlagen und die Ergebnisse der Landesprüfung werden vom LASV fristgerecht an die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ übermittelt.

4.2. Beantragung der Landesfördermittel

Sofern zusätzlich zu den Bundesfördermitteln für die Maßnahme eine Förderung aus Landesmitteln beantragt wird, ist ein gesonderter **Antrag für die Landeszuwendung** gemäß folgendem Formblatt einzureichen:

https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Zuwendungsantrag_LASV_2018.3875050.pdf

Dem Antrag auf Landeszuwendung ist der Förderantrag für die Bundesförderung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen (siehe Punkt 4.1) beizufügen.

Im Antrag muss die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im Einzelnen aufgeschlüsselt sowie eine Beschreibung der Baumaßnahmen dargelegt werden.

5. Zuwendungsbescheide

Die fachlich vorgeprüften Förderanträge werden von den Bewilligungsbehörden zuwendungsrechtlich geprüft. Bei Erfüllung der fachlichen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Maßnahme bewilligt.

Der Zuwendungsbescheid für die Bundesförderung wird von der Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ erteilt.

Für die Landesförderung wird ein gesonderter Zuwendungsbescheid durch das Landesamt für Soziales und Versorgung erteilt. Vor der Entscheidung über die Gewährung einer Landeszuwendung stellt das Landesamt für Soziales und Versorgung das Einverständnis mit der Bundesservicestelle her.

D. h. eine Landesförderung erfolgt nur dann, wenn ein positiver Bescheid zur Bundesförderung getroffen wird und die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel gewährleistet ist.

Nach Eintreten der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide kann mit der Durchführung der Bauphase begonnen werden.

6. Anforderung der Fördermittel

Die bewilligten Fördergelder können Sie mit dem zur Verfügung gestellten Formular „Mittelabruf“ anfordern. Für die Bundesmittel reichen Sie das Formular bei der Bundesservicestelle ein. Die Landesmittel fordern Sie bitte beim Landesamt für Soziales und Versorgung ab.